



Amtsblatt des Landratsamtes

1999

Nr. 3

Weilheim-Schongau

Montag, den 1. 2. 1999

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i.OB, Tel. 0881/681-0.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Luitpold Braun

Inhaltsverzeichnis

- Auswärtige Amtstage im Monat Februar 1999
- Bekanntmachungen der Sparkassen Murnau, Schongau und Weilheim
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1999 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Landkreisordnung
- Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
- Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet Haareck, Gemeinde Steingaden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steingaden vom 15. Januar 1999
- Vollzug des Bundesleistungsgesetzes: Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
- Zuchtviehmarkt in Weilheim

Auswärtige Amtstage im Monat Februar 1999

Mittwoch, 3. Februar 1999, 9.30 Uhr
VG Huglfing
mit Gemeinden Huglfing, Oberhausen, Eglfing und Eberfing
Mittwoch, 10. Februar 1999, 9.30 Uhr
VG Bernbeuren
mit Gemeinden Bernbeuren und Burggen
Luitpold Braun, Landrat

Auswärtige Amtstage im Monat Februar 1999 für das Bauamt und das Jugendamt

Im Monat Februar 1999 finden folgende auswärtige Amtstage statt:
Mittwoch, den 10. 02. 1999, 9.00 Uhr Stadt Penzberg (Bauamt und Jugendamt)
Mittwoch, den 17. 01. 1999, 9.00 Uhr Markt Peißenberg (Bauamt)

Bekanntmachung

Wir geben bekannt, daß das am 22. Oktober 1998 zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgebote Sparkassenbuch
Nr. 9144221
für kraftlos erklärt wird.
Schongau, den 18. Januar 1999
Der Vorstand der Kreissparkasse Schongau

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

„Die Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB erklären hiermit nachstehende Sparurkunde nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos:
Sparkassenbuch Nr. 1.269.380
Murnau, den 15. Januar 1999

Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Weilheim i. OB“

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

„Die Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB erklären hiermit
die Sparurkunde Nr. 2629442
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.
Weilheim, den 8. Januar 1999

Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Weilheim i.OB

Aufgebot einer Sparurkunde

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB ausgestellte
Sparurkunde Nr. 1078567
wurde am 07. 01. 1999 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82360 Weilheim, den 7. Januar 1999

Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Weilheim i.OB“

Aufgebot einer Sparurkunde

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB ausgestellte
Sparurkunde Nr. 1818285
wurde am 07. 01. 1999 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82360 Weilheim, den 7. Januar 1999

Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Weilheim i.OB“

Aufgebot einer Sparurkunde

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB ausgestellte Sparurkunde Nr. 1272475 wurde am 07. 01. 1999 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82360 Weilheim, den 7. Januar 1999

Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Weilheim i.OB“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1999 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) erläßt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Haushaltssatzung

des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 1999

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 151.525.400, DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.721.400, DM ab.

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.569.950, DM in den Aufwendungen mit 2.853.500, DM und im Vermögensplan in den Einnahmen mit 226.450, DM in den Ausgaben mit 226.450, DM ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 3.962.500, DM festgesetzt.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff des Finanzausgleichgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagensoll) auf 61.862.084, DM festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) gemessen:

a) Steuerkraftzahlen 1999	
Grundsteuer A	1.405.780, DM
Grundsteuer B	14.382.598, DM
Gewerbsteuer	39.882.989, DM
Einkommensteuerbeteiligung	55.986.491, DM

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 1998 Anspruch hatten 13.064.087, DM

c) Summe der Umlagegrundlagen 124.721.945, DM

- 3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 1999 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,2 %-Punkte gesenkt und einheitlich auf 49,6 v. H. neu festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 20.000.000, DM festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau wird auf 50.000, DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 11. 1. 1999, AZ 231-1512 WM 99, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan 1999 liegt gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Landkreisordnung eine Woche lang vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Zimmer 216/217 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Weilheim i. OB, den 11. 1. 1999

Landkreis Weilheim-Schongau
Luitpold Braun, Landrat

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher.

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete:

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Fichtenholz lagert, werden u. a. im Landkreis Weilheim-Schongau zum Gefährdungs- und Befallsgebiet des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt.

2. Überwachung

Die Wälder und Grundstücke, sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind vom jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren.

3. Anzeige

Den Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sofort der zuständigen unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) anzuzeigen.

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sachkundig nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernde Walderzeugnisse haben sofort der zuständigen unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, daß sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdruckern und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. 12. 1999.

8. Bußgeld

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Kreisordnungsamt
I. A. Hartl

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet

Haareck, Gemeinde Steingaden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steingaden vom 15. Januar 1999

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695 ff.) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. 7. 1998 (GVBl S. 403) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Steingaden wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbe-
reich W I, einer engeren Schutzzone W II und einer
weiteren Schutzzone W III.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen
Schutzzonen in dem im Anhang (Anlage 1) veröf-
fentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 30. 7.
1997, gefertigt vom Ing.-Büro Dr. W. Knorr, 85521
Ottobrunn eingetragen. Die genaue Grenze der
Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten
Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzo-
nengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der
Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Li-
nie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im
Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle
Schongau und in der Gemeindeverwaltung Steing-
aden niedergelegt; er kann dort während der
Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnun-
gen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke
berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone
nicht.
- (4) Der Fassungsbe-
reich ist durch eine Umzäunung, die
engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind,
soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Wei-
se kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. - auf Brachland verboten auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.2 Düngen mit sonstigen organischen u. mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. 11. bis 15. 2. - auf Ackerland vom 1. 10. bis 15. 2. - auf Brachland verboten auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten	verboten		
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten	verboten		
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten	verboten		
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen Rundballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.	
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden-entseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

1.15	Naßkonservierung von Rundhölzern	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe, Kleingartenanlagen zu errichten	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 neu anzulegen	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 2000 m ² mit sofortiger Wiederaufforstung zu standortgerechtem Mischwald	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m ² mit sofortiger Wiederaufforstung zu standortgerechtem Mischwald
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u> (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.	verboten		
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern od. Verpackungen zur regelmäßigen Abholung	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzordnung	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5. bei Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	- verboten für Großveranstaltungen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten		verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—

5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die Zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. <u>Betreten</u>	verboten	—

zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Nr. 4

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2)

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3)

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2)

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2)

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1)

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2)
Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingung oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 15. Januar 1999

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -
Luitpold Braun, Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet Haareck, Gemeinde Steingaden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steingaden vom 15. Januar 1999

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst

- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. Als „Dauergrünland“ gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Schongau, den 15. Januar 1999

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -
Luitpold Braun, Landrat

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr und die Truppen der Entsendestaaten führen 1999 folgende Übungen durch:

01. St. Schongau, St. Weilheim, M. Peißenberg, M. Peiting, VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn

Zeit: a) 1. 2. 99 7.30 Uhr - 4. 2. 99 16.30 Uhr
b) 8. 2. 99 7.30 Uhr - 11. 2. 99 16.30 Uhr
c) 16. 2. 99 7.30 Uhr - 18. 2. 99 16.30 Uhr
d) 22. 2. 99 7.30 Uhr - 25. 2. 99 16.30 Uhr
e) 24. 2. 99 7.30 Uhr - 16.30 Uhr
f) 25. 2. 99 7.30 Uhr - 16.30 Uhr

Art: Gefechtsausbildung

02. St. Schongau, M. Peiting, VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Gde Hohenpeißenberg

Zeit: 8. 2. 99 9.00 Uhr - 10. 2. 99 11.00 Uhr
Art: Abschlußübung Einzelkämpferlehrgang
(1 Luftfahrzeug wird eingesetzt)

03. M. Peißenberg, M. Peiting, VG Bernbeuren, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden

Zeit: a) 13. 2. 99 17.00 Uhr - 16. 2. 10.00 Uhr
b) 27. 2. 99 17.00 Uhr - 2. 3. 10.00 Uhr
c) 13. 3. 99 17.00 Uhr - 16. 3. 10.00 Uhr

Art: Durchschlageübung; Winterüberlebenstraining „Escape and Evasion“ der Britischen Luftwaffe (mit Einsatz von Luftfahrzeugen)

04. Gde. Raisting, Gde Wessobrunn

Zeit: 23. 2. 99 12.15 Uhr - 25. 2. 15.50 Uhr
Art: Fernmeldeübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Zur Schadensabwicklung erteilen weitere Auskünfte die Gemeinden, für die Bundeswehr die Wehrbereichsverwaltung VI, Dachauer-Str. 128, 80632 München und für die Truppen der Entsendestaaten das Amt für Verteidigungslasten, Koberger-Str. 62, 90408 Nürnberg.

Weilheim, den 21. Januar 1999

Kreisordnungsamt
I. A. Schüss

Anlage I zur Verordnung des Landratsamtes
 Weilheim-Schongau über das Wasserschutz-
 gebiet im Erschließungsgebiet Haareck,
 Gemeinde Steingaden für die öffentliche
 Wasserversorgung der Gemeinde Steingaden
 vom 15. Januar 1999

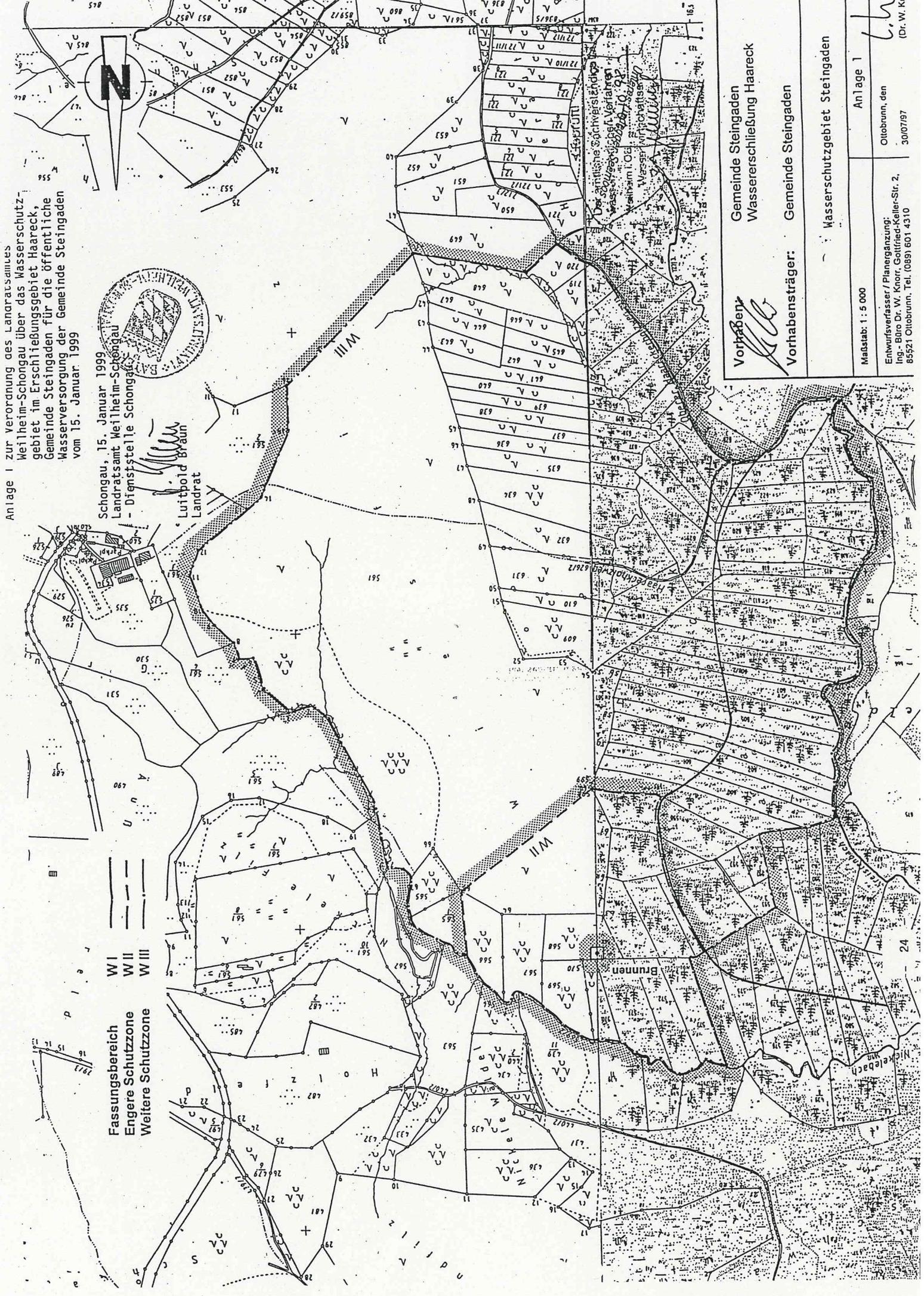


Schongau, 15. Januar 1999
 Landratsamt Weilheim-Schongau
 - Dienststelle Schongau

Luitbold Braun
 Landrat

WI
 WII
 WIII

Fassungsbereich
 Engere Schutzzone
 Weitere Schutzzone



Vorbauern	Gemeinde Steingaden
	Wasserschließung Haareck
Vorhabensträger:	Gemeinde Steingaden
	Wasserschutzgebiet Steingaden
Maßstab: 1 : 5 000	Anlage 1
Entwurfsverfasser / Planergänzung: Ing.-Büro Dr. W. Knorr, Gottfried-Keller-Str. 2, 85521 Otlobrunn, Tel. (089) 601 4310	Otlobrunn, den 30.07/97

Zuchtviehmarkt in Weilheim - Hochlandhalle

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 11. Februar 1999 in der Weilheimer Hochlandhalle.

Aufgetrieben werden insgesamt

290 Tiere und zwar

29 Stiere (23 Fleckvieh, 6 Braunvieh)

**173 Kühe u. Jungkühe (122 Fleckvieh,
1 Schwarzbuntvieh, 50 Braunvieh)**

**8 Kalbinnen u. Rinder (7 Fleckvieh, 1 Mur-
nau-Werdenfelser Vieh)**

ca. 80 Zuchtkälber

Gesamtes Großvieh BHV1-frei

Zuchtkälber aus BHV1-freien bzw. kontrollierten Beständen

Die Versteigerung beginnt am Markttag in der Hochlandhalle um 10.00 Uhr mit den Fleckvieh-Zuchtkälbern, um 11.00 Uhr kommt dann das Großvieh der Fleckviehrasse zur Versteigerung. Die Braunvieh-Zuchtkälber werden vor dem Braunvieh-Großvieh versteigert. Die Sonderkörung der Stiere erfolgt am Mittwoch ab 14.00 Uhr.

Der Auftrieb kommt aus staatlich anerkannten tuberkulose-, brucellosefreien und unverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind BHV1-unverdächtig. Die weiblichen Tiere unterstehen der tierärztlichen Euterkontrolle.

Probemelken und Melkbarkeitsprüfung werden auf den Beschickerbetrieben durchgeführt. Das Ergebnis wird bei der Versteigerung bekanntgegeben. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtverbände.

Die nächsten Mastkälbermärkte sind am Montag, den 15. Februar 1999 und Montag, den 1. März 1999.

